

Bekanntmachung Nr. 024/2008 vom 26.03.2008

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler im Stadtteil Oidtweiler



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 19.06.2007 sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 29.01.2008 beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes umfasst im Stadtteil Oidtweiler die Flächen zwischen der östlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 694, der südlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Oidtweiler, Flur 6, Nr. 394, den westlichen Grenzen der Wohnbebauung „In den Füllen“, Hausnummern 14 - 40, und der Nordgrenze der Flurstücke Flur 6, Nrn. 73, 438 und 568. Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit dem nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 90.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

ist die planungsrechtliche Absicherung von Bauflächen für die Oidtweiler Bevölkerung als Dorfgebiet (MD). Zugleich wird der Stadtteil Oidtweiler am Südwestrand arrondiert.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf zur Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

08.04.2008 bis 09.05.2008 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Schallgutachten
- Geruchsgutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 06.03.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Strauch
I. und Techn. Beigeordneter